

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung der Stadt Heubach über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	Bemessungszeitraum						
	Anbieten von Waren und Leistungen								
1	Gastronomieflächen pro angefangener qm	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">bis 50 m²:</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 50 m² bis 100 m²:</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 100 m²:</td> <td style="text-align: right;">2,50 €</td> </tr> </table>	bis 50 m ² :	10,00 €	über 50 m ² bis 100 m ² :	5,00 €	über 100 m ² :	2,50 €	pro Freischanksaison
bis 50 m ² :	10,00 €								
über 50 m ² bis 100 m ² :	5,00 €								
über 100 m ² :	2,50 €								
2	Warenauslagen pro angefangener qm (Warenstände, Wühlkörbe, Auslagenbretter, usw.)	15,00 €	pro Jahr						
3	<p style="text-align: center;">Werbeständer (Kundenstopper) vor dem eigenen Betrieb</p> <p style="text-align: center;">(maximal 2 Werbeständer pro Betrieb)</p>	40,00 €	pro Stück ganzjährig						
4	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske usw.	20,00 €	pro Tag						
	Anlagen und Einrichtungen								
5	Zeitungsstände	40,00 €	pro Stück ganzjährig						

Lagerung			
6	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Gerüsten, Baubuden, Lagerung von Baumaterial, Container und dgl. pro angefangener qm	0,30 €	pro Tag
Die Mindestgebühr für die Sondernutzung beträgt 15,00 €.			
Werbung			
7	Plakate DIN A1 pro Stück	6,00 €	14 Tage
	Plakate DIN A0 pro Stück	10,00 €	14 Tage
	Plakate DIN A2, A3, A4 pro Stück	3,00 €	14 Tage
Die Mindestgebühr pro Plakatierung für die Sondernutzung beträgt 30,00 €.			

Hinweis:

Für alle Sondernutzungsgebühren gilt grundsätzlich eine Gebührenobergrenze von 1.500,00 € je Sondernutzungserlaubnis. Bei jährlich wiederkehrende Sondernutzungen (z. B. Gastronomieflächen) beträgt die Gebührenobergrenze 1.500,00 € im Jahr.